Satzungsänderungen

Alt:

§ 2 (2) *Der Sportclub Westfalia Kinderhaus verfolgt das Ziel, ein vielfältiges Sportangebot für alle Bürger*) bereitzuhalten. Dabei ist er bestrebt, das durch Sport entstehende Gemeinschaftsleben durch weitere Freizeit- und Bildungsangebote zu ergänzen, um zur individuellen und gesellschaftlichen Befähigung seiner Mitglieder beizutragen.*

Er versteht sich als ein Träger von Gemeinwesenarbeit, insbesondere für die Bewohner des Stadtteils Kinderhaus und wird deshalb die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinigungen suchen.

Der SC Westfalia Kinderhaus 1920 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Neu:

§ 2 (2) S. 3 Der Verein verpflichtet sich zu einem sicheren Sportumfeld und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Diskriminierung.

§ 2 (2) S. 4 Der Verein versteht sich als Träger von Gemeinwesenarbeit, insbesondere …

Alt:

§ 2 (3) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

Neu:

§ 2 (3) S. 2 Der Verein berücksichtigt ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit bei seiner Entwicklung.

Alt:

§ 7 *Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand, Vertretung*

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand gemäß §7 Abs. 1

- dem/der Geschäftsführer(in)

- dem/der Finanzwart(in)

- dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellungsfragen

- dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Jugendausschusses

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand

- den Abteilungsobleuten

- den Beisitzern

- dem/der Vorsitzenden des Jugend – und Freizeitwerkes e.V.

Neu:

§ 7 (2) Spiegelstrich 2 – der hauptamtlichen Geschäftsführung

§ 7 (2) Spiegelstrich 3 – dem Vorstand Finanzen

Alt:

§ 7 (5): Im Innenverhältnis sind die den Verein vertretenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihre Tätigkeit nach den Vorgaben und den Beschlüssen der Vorstandsgremien sowie der Mitgliederversammlung auszurichten und diese zu beachten. Für die Aufnahme eines Kredits in Höhe von mehr als der Summe der Mitgliedsbeiträge des letzten Geschäftsjahres ist zunächst die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen

Neu:

§ 7 (5) S. 3 Die hauptamtliche Geschäftsführung enthält sich bei sämtlichen Sachverhalten, die Ihren Vertrag betreffen.

Alt:

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Vereinsjugendausschusses und der Abteilungs- und Gruppenobleute.

1. Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) und der Geschäftsführende Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der jeweilige - gemäß Jugendordnung gewählte - Vorsitzende des Jugendausschusses ist geborenes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt jedes Vorstandsmitglieds.

Neu:

§ 8 (1) S. 1: Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) und der Geschäftsführende Vorstand ohne hauptamtliche Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die hauptamtliche Geschäftsführung ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands gemäß § 7 Abs. 2. Sie wird abweichend von den übrigen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch Beschluss des Vorstands gemäß § 26 BGB mit vorheriger Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes bestellt und abberufen.

§ 8 (1) S. 2: Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes …

Alt:

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach Mitgliederbeschluss ab dem 01.11.2017 in Kraft.

Neu:

§ 14 (1) Die Satzung tritt nach Mitgliederbeschluss ab dem 01.12.2026 in Kraft.